

Katholischer Familienverband Österreichs

Wien, 25. 6. 1988

Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI 71 GE 9 87
Datum: 29. JUNI 1988
Verteilt 1.7.1988 Posim
f Müller

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

GZ: 22 0102/9-II/2/88

Sehr geehrte Damen und Herren!

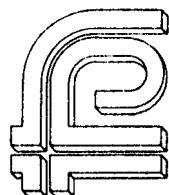
Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o. a. Entwurfes und macht dazu folgende Anregungen bzw. Bemerkungen:

Positiv gesehen wird die Änderung von § 2 Abs 1 Z 4, daß der Arzt nur mehr fakultativ für eine Beratungsstelle vorgesehen ist.

Unklar ist jedoch, ob der Begriff "Berater" in § 2 Abs 1 Z 3 und § 2 Abs 1 Z 4 synonym verwendet wird, d.h., ob die entsprechende Qualifikation für die Beratung auch für die in Z 4 genannten Personen entsprechend den in Z 3 genannten Bedingungen verlangt wird.

Sollte dies nicht so sein, schiene dem Katholischen Familienverband Österreichs eine Präzisierung notwendig, was mit "zur Beratung entsprechend qualifiziert" gemeint ist.

Eine Ergänzung des § 5 hält der Katholische Familienverband Österreichs dahingehend für angebracht, daß durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die nähere Durchführung der aus § 5 Abs 1 und 2 sich ergebenden Pflichten des Förderungswerbers (z.B. Fristen und Modalitäten der Abrechnung) geregelt werden sollen.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Scheihamer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 0116858/091280

www.parlament.gv.at



Katholischer
Familienverband
Österreichs

Blatt 2

Entgegen den Vorschlägen des Katholischen Familienverbandes Österreichs erfolgt die Förderung der Beratungsstellen aus Mittel des Familienlastenausgleichsfonds. Eine notwendige Erhöhung der Familienbeihilfe, die neuerliche Mehrkinderstaffel u.ä. wird stets unter Verweis auf die knappen Mittel des Familienlastenausgleichsfonds nicht durchgeführt. Der Katholische Familienverband Österreichs erachtet es daher für notwendig, daß mit Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds äußerst sparsam umgegangen wird; dies gilt auch für die Förderung der Beratungsstellen. Nicht benötigte Mittel sollten daher dem Familienlastenausgleichsfonds verbleiben.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs

Heinrich Gotsmy
Heinrich Gotsmy
Generalsekretär

Franz Stadler
Dr. Franz Stadler
Präsident

Katholischer Familienverband Österreichs

Wien, 25. 6. 1988

Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

GZ: 22 0102/9-II/2/88

Sehr geehrte Damen und Herren!

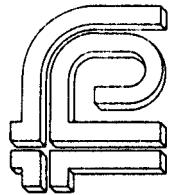
Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o. a. Entwurfes und macht dazu folgende Anregungen bzw. Bemerkungen:

Positiv gesehen wird die Änderung von § 2 Abs 1 Z 4, daß der Arzt nur mehr fakultativ für eine Beratungsstelle vorgesehen ist.

Unklar ist jedoch, ob der Begriff "Berater" in § 2 Abs 1 Z 3 und § 2 Abs 1 Z 4 synonym verwendet wird, d.h., ob die entsprechende Qualifikation für die Beratung auch für die in Z 4 genannten Personen entsprechend den in Z 3 genannten Bedingungen verlangt wird.

Sollte dies nicht so sein, schiene dem Katholischen Familienverband Österreichs eine Präzisierung notwendig, was mit "zur Beratung entsprechend qualifiziert" gemeint ist.

Eine Ergänzung des § 5 hält der Katholische Familienverband Österreichs dahingehend für angebracht, daß durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die nähere Durchführung der aus § 5 Abs 1 und 2 sich ergebenden Pflichten des Förderungswerbers (z.B. Fristen und Modalitäten der Abrechnung) geregelt werden sollen.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 011658/091280

WWW.parlament.gv.at



Katholischer
Familienverband
Österreichs

Blatt 2

Entgegen den Vorschlägen des Katholischen Familienverbandes Österreichs erfolgt die Förderung der Beratungsstellen aus Mittel des Familienlastenausgleichsfonds. Eine notwendige Erhöhung der Familienbeihilfe, die neuerliche Mehrkinderstaffel u.ä. wird stets unter Verweis auf die knappen Mittel des Familienlastenausgleichsfonds nicht durchgeführt. Der Katholische Familienverband Österreichs erachtet es daher für notwendig, daß mit Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds äußerst sparsam umgegangen wird; dies gilt auch für die Förderung der Beratungsstellen. Nicht benötigte Mittel sollten daher dem Familienlastenausgleichsfonds verbleiben.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs

Heinrich Gotsmy
Heinrich Gotsmy
Generalsekretär

Franz Stadler
Dr. Franz Stadler
Präsident